



30. März 2011

Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 213 C 21/11

verkündet am: 28.03.2011

In dem Rechtsstreit

der | hotel GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer

|

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt f

g e g e n

die VG Media GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer
Eichhornstraße 3, 10785 Berlin,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 213, auf die mündliche Verhandlung vom 28.03.2011 durch die Richterin am Amtsgericht , für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

Wesentliche Entscheidungsgründe gemäß § 495a ZPO:

Die Klage ist unbegründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückzahlung der in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jährlich von ihr an die Beklagte gezahlten Lizenzvergütungen in Höhe von 3 x 132,89 €.

1. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Vergütungen gemäß § 812 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB scheidet aus.

Rechtsgrund für die Zahlungen der Klägerin in den Jahren 2007 bis 2009 war der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 17.05.2005, hinsichtlich dessen Inhalts auf Bl. 32 d.A. Bezug genommen wird. Aus diesem Vertrag ergibt sich die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von 132,89 € an die Beklagte für die Einräumung der Nutzungsrechte an den von der Beklagten vertretenen Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

a) Dieser Vertrag ist durch die Anfechtungserklärung der Klägerin im Schriftsatz vom 23.03.2011 nicht gemäß § 142 Abs. 1 BGB als rückwirkend nichtig anzusehen. Denn der Klägerin steht kein Anfechtungsrecht wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung zu.

(1) Ein Anfechtungsgrund wegen Irrtums nach § 119 BGB besteht nicht. Der Umstand, dass die Klägerin den Nutzungsvertrag mit der Beklagten in der irrigen Annahme schloss, die Nutzungsrechte erwerben zu müssen, weil sie nicht wusste, dass die Kabel BW die Rechte bereits weitreichend bezog, stellt einen Irrtum im Beweggrund dar, der kein Anfechtungsrecht nach § 119 BGB begründet (Palandt / Ellenberger, BGB, 70. Aufl., § 119 RN 29).

(2) Auch kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin gemäß § 123 Abs. 1 und 2 BGB durch eine arglistige Täuschung seitens der Beklagten zum Abschluss des Vertrages mit der Beklagten bewegt worden ist. Die Klägerin ist als diejenige, die sich auf das Anfechtungsrecht beruft, für das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes darlegungs- und beweisbelastet. Sie hat indes nicht schlüssig dargetan, dass sie durch eine wahrheitswidrige Vorspiegelung der Notwendigkeit des Vertragsabschlusses seitens der Beklagten zum Vertragsabschluss veranlasst worden ist. Sie hat bereits nicht konkretisiert, wann, durch wen und wem gegenüber welche Erklärung in diesem Sinne abgegeben worden sein soll. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, dass die Beklagte im Falle der Abgabe einer solchen Erklärung bei Vertragsabschluss im Jahre 2005 in dem

Bewusstsein handelte, dass die Klägerin des Vertrages mit der Beklagten tatsächlich gar nicht bedurfte. Soweit die Klägerin meint, diese Kenntnis ergebe sich bereits aus einem Vertragsabschluss der Beklagten mit der Kabel BW, erschließt sich dies dem Gericht bereits deshalb nicht, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12.11.2009 zum Aktenzeichen I ZR 160/07, wonach Sendender i. S. v. §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG allein der Kabelnetzbetreiber ist, erst aus dem Jahre 2009 stammt.

b) Die klägerseits mit Schriftsatz vom 23.03.2011 erklärte Kündigung des Lizenzvertrages der Parteien wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage wirkt ex nunc und steht vergangenen Ansprüchen der Klägerin aus dem Lizenzvertrag nicht entgegen.

2. Ein Anspruch der Klägerin auf Rückgewähr der Lizenzvergütungen für die Jahre 2007 bis 2009 ergibt sich auch nicht aus § 346 Abs. 1 BGB.

Der Klägerin steht ein Rücktrittsrecht nach den §§ 323 Abs. 1, 326 Abs. 1, 275 Abs. 1 nicht zu. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagten in dem streitbefangenen Zeitraum die Erfüllung des Lizenzvertrages der Parteien unmöglich war. Der Vortrag der Klägerin, die Beklagte sei in dem Zeitraum 2007 bis 2009 nicht in der Lage gewesen, der Klägerin die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte zu überlassen, weil sie diese bereits der Kabel BW überlassen habe, ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist es mit Ausnahme der ausschließlichen Überlassung von Nutzungsrechten an einen Nutzer nicht ausgeschlossen, Nutzungsrechte mehrfach zu übertragen. Zum anderen ist auch nicht erkennbar, dass die von der Beklagten innegehaltenen Nutzungsrechte seit 2007 überhaupt noch auf die Kabel BW übertragen wurden. Denn die Beklagte hat schlüssig vorgetragen, dass ihr Lizenzvertrag mit der Kabel BW seit dem 31.12.2006 beendet ist, ohne dass die Klägerin dem in substantiiert Weise entgegen getreten wäre.

II. Mangels Rückzahlungsanspruches der Klägerin besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen nach §§ 288 Abs. 2, 291 BGB.

III. Die Nebenentscheidungen ergehen nach den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Nichtzulassung der Berufung beruht darauf, dass die Gründe des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.